

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

04 | 2020

Für Kapitalanleger

Gesetzgeber hat die Verlustverrechnung bei Kapitaleinkünften erschwert

| Verluste aus Kapitalvermögen unterliegen gewissen **Abzugsbeschränkungen**. So dürfen z. B. Verluste aus Aktienverkäufen ausschließlich mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden. **Seit 2020** gilt aber eine weitere Einschränkung. Danach ist der **Verlustabzug bzw. die Verlustverrechnung bei bestimmten Verlusten auf 10.000 EUR im Jahr begrenzt**. |

Hintergrund

Als Reaktion auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, wonach **der endgültige Ausfall einer Kapitalforderung** in der privaten Vermögenssphäre nach Einführung der Abgeltungsteuer zu einem steuerlich anzuerkennenden **Verlust** führt, plante der Gesetzgeber mit dem sogenannten Jahressteuergesetz 2019 eine **steuerzahlerunfreundliche Neuregelung**.

Danach sollten die **Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung** sowie die **Ausbuchung oder Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter** mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2020 nicht mehr als Veräußerung anzusehen sein. Etwaige Verluste wären dann unbeachtlich gewesen. Die geplante Neuregelung wurde aber – erfreulicherweise – doch **nicht umgesetzt**.

Gesetzliche Neuregelung

Durch das Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen vom 21.12.2019 ist aber nun (für viele unbemerkt) eine **Beschränkung des Verlustabzugs** eingeführt worden. Nach § 20 Abs. 6 S. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) dürfen **Verluste aus Kapitalvermögen**

- aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung,
- aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des § 20 Abs. 1 EStG,
- aus der Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des § 20 Abs. 1 EStG auf einen Dritten oder
- aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Abs. 1 EStG

Daten für den Monat Mai 2020

STEUERTERMINE

Fälligkeit:

- USt, LSt = 11.5.2020
- GewSt, GrundSt = 15.5.2020

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 14.5.2020
- GewSt, GrundSt = 18.5.2020

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

BEITRÄGE SOZIALVERSICHERUNG

Fälligkeit Beiträge 5/2020 = 27.5.2020

VERBRAUCHERPREISINDEX

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

2/19	7/19	10/19	2/20
+ 1,7 %	+ 1,1 %	+ 0,9 %	+ 1,7 %

nur noch in Höhe von **10.000 EUR** mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden. Die im Veranlagungszeitraum **nicht verrechneten Verluste** mindern jedoch die positiven Einkünfte aus Kapitalvermögen **in den Folgejahren** – allerdings wiederum beschränkt auf 10.000 EUR jährlich.

Beachten Sie | Die Neuregelung gilt für Verluste, die **nach dem 31.12.2019** entstehen.

■ Sachverhalt

Der ledige Steuerpflichtige A erzielt in 2020 Dividendenerträge i. H. von 20.000 EUR. Aus der Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung ergibt sich ein Verlust i. H. von 13.000 EUR.

Dividendenerträge	20.000 EUR
./. Verlust durch Uneinbringlichkeit	10.000 EUR
= Verbleibende Erträge	10.000 EUR
./. Sparer-Pauschbetrag	801 EUR
= Einkünfte	9.199 EUR
Abgeltungsteuer (25 %)	2.300 EUR
Verlustfeststellung	3.000 EUR

Der Verlust, der den Höchstbetrag von 10.000 EUR übersteigt (= 3.000 EUR), wird vorgetragen und kann in 2021 mit Kapitalerträgen verrechnet werden.

Nach § 20 Abs. 6 S. 5 EStG ist eine weitere Beschränkung zu beachten: Danach können **Verluste aus Termingeschäften** (insbesondere aus dem Verfall von Optionen) nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und mit den Erträgen aus Stillhaltergeschäften ausgeglichen werden. Die Verlustverrechnung ist **auf 10.000 EUR** beschränkt. Nicht verrechnete Verluste können auf Folgejahre vorgetragen werden und jeweils in Höhe von 10.000 EUR mit Gewinnen aus Termingeschäften oder mit Stillhalterprämien verrechnet werden, wenn nach **der unterjährigen Verlustverrechnung** ein verrechenbarer Gewinn verbleibt.

Beachten Sie | Diese Neuregelung ist auf Verluste anzuwenden, die **nach dem 31.12.2020** entstehen.

Quelle | Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuerleistungen vom 21.12.2019, BGBl I 2019, S. 2875; BFH-Urteil vom 24.10.2017, Az. VIII R 13/15

Für Unternehmer

Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Höhe der Rückstellung in der Steuerbilanz

| Mit Ausnahme der Pensionsrückstellungen dürfen Rückstellungen in der Steuerbilanz **den handelsrechtlichen Wert** nicht übersteigen. Diese Sichtweise der Finanzverwaltung hat der Bundesfinanzhof nun bestätigt. |

Beachten Sie | Unterschiede können sich u. a. aus dem Abzinsungszeitraum ergeben. Bei Sachleistungsverpflichtungen ist **steuerlich** der Zeitraum bis zum Erfüllungsbeginn maßgebend. Da **handelsrechtlich** auf das Ende der Er-

füllung abgestellt wird, ergibt sich hier eine höhere Abzinsung und somit ein niedrigerer Wert.

Quelle | BFH-Urteil vom 20.11.2019, Az. XI R 46/17, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 214287

Für GmbH-Gesellschafter

Handwerkerleistungen: Keine Steuerermäßigung bei Buchung auf einem Verrechnungskonto

| Die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen setzt u. a. die **Zahlung auf das Konto** des Leistungserbringers voraus. Und dies ist nach Ansicht des Finanzgerichts Thüringen nicht der Fall, wenn die von einer GmbH an den Gesellschafter erbrachte Leistung **durch die Buchung gegen das Gesellschafterverrechnungskonto** bei der GmbH beglichen wird. |

Für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung ist es erforderlich, dass die Zahlung **mit Einbindung eines Kreditinstituts** und entsprechender bankmäßiger Dokumentation des Zahlungsvorgangs abgewickelt wird.

Das Finanzgericht hat die **Revision zugelassen**, weil der Bundesfinanzhof bisher nur Fälle entschieden hat, in denen die Aufwendungen **bar bezahlt** wurden.

Quelle | FG Thüringen, Urteil vom 22.10.2019, Az. 3 K 452/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 214530

Für Vermieter

Erhaltungsaufwand: Berücksichtigung nicht verteilter Beträge im Erbfall

| Um die Steuerprogression zu senken, kann es sinnvoll sein, **größere Aufwendungen für die Erhaltung von Gebäuden**, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören und überwiegend Wohnzwecken dienen, **auf zwei bis fünf Jahre** gleichmäßig zu verteilen (§ 82b Einkommensteuerrückführungsverordnung (EStDV)). Das Finanzgericht Münster hat nun darüber entschieden, wie nicht verbrauchte Beträge **im Erbfall** zu behandeln sind. |

■ Sachverhalt

Im Streitfall hatte die Ehefrau des verstorbenen Grundstückseigentümers die vom Ehemann nach § 82b EStDV noch nicht verbrauchten Teilbeträge in einer Summe in der Einkommensteuerveranlagung des Todesjahrs als Werbungskosten geltend gemacht. Das Finanzamt war hingegen der Auffassung, dass die restlichen Verteilungsbeträge auf die Erbengemeinschaft übergehen würden und dort nach § 82b EStDV fortzusetzen wären.

Das Finanzgericht verwies in seiner Entscheidung auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs **zur Restverteilung bei Tod des Nießbrauchers**, wonach der verbliebene Teil der Erhaltungsaufwendungen **beim Erblasser im Veranlagungszeitraum seines Todes** bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar ist.

Das Finanzgericht geht angesichts der **Urteilsbegründung des Bundesfinanzhofs** davon aus, dass er die Folgen nicht nur bei einem Vorbehaltsnießbrauch annimmt, sondern allgemein für Situationen, in denen **ein verstorbener Steuerpflichtiger** Erhaltungsaufwendungen getragen hat und diese noch nicht verbraucht sind. Entsprechend waren beim Ehemann die von ihm vor seinem Tod getragenen und noch nicht verbrauchten Aufwendungen im Streitjahr abziehbar.

Beachten Sie | Gegen diese Entscheidung ist **die Revision anhängig**.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 11.10.2019, Az. 10 K 3350/18 E, Rev. BFH Az. IX R 31/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 213944; BFH-Urteil vom 13.3.2018, Az. IX R 22/17

Für alle Steuerpflichtigen

Schenkungsteuer: Grundstücksschenkung an ein Kind bei Weiterschenkung an das Enkelkind

| Schenkt ein Steuerpflichtiger seinem Kind ein Grundstück und schenkt dieses unmittelbar danach einen Grundstücksteil an das eigene Kind (Enkelkind) weiter, liegt schenkungsteuerlich keine Zuwendung des Großelternteils an das Enkelkind vor. Dies gilt zumindest dann, wenn **keine Weitergabeverpflichtung besteht**. |

Hintergrund: Die Frage, wer etwas von wem geschenkt bekommt, ist insbesondere für die **Freibeträge** relevant:

- Schenkung von Mutter an Tochter: Freibetrag von 400.000 EUR
- Schenkung von Großmutter an Enkelin: Freibetrag von 200.000 EUR

■ Sachverhalt

Eine Steuerpflichtige hatte von ihrer Mutter ein Grundstück unentgeltlich erhalten. Mit notarieller Urkunde vom selben Tag übertrug sie einen Teil des Grundstücks – ohne Gegenleistung – auf ihre Tochter. Die Weiterübertragung des Grundstücksteils war bereits in einem gemeinschaftlichen Testament der Großeltern vorgesehen.

Das Finanzamt ging von einer direkten Schenkung der Großmutter an die Enkelin aus. Nachdem die Mutter zunächst angegeben hatte, zur Weitergabe des Grundstücksteils verpflichtet gewesen zu sein, teilte sie dem Finanzamt später mit, dass sie vollen Entscheidungsspielraum gehabt habe.

Das Finanzgericht Hamburg gab der Klage gegen den Schenkungsteuerbescheid statt. Zivilrechtlich liegen **zwei Schenkungen** zwischen verschiedenen Personen vor. Diese Beurteilung ist auch schenkungsteuerlich maßgeblich.

Im Streitfall ließ sich **keine Weitergabeverpflichtung** feststellen. Dass die Weiterübertragung in einem gemeinschaftlichen **Testament** der Großeltern vorgesehen war, reicht für sich nicht aus, um eine Zuwendung des Großelternteils an das Enkelkind zu begründen.

Quelle | FG Hamburg, Urteil vom 20.8.2019, Az. 3 K 123/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 212986

Für Vermieter

Kaufpreisaufteilung für ein bebautes Grundstück mittels Arbeitshilfe des Bundesfinanzministeriums?

| Beim Kauf einer Mietimmobilie muss es das Ziel sein, die **Anschaffungskosten steuerlich bestmöglich zu nutzen**. Und hier gibt es eine Stellschraube: Die Aufteilung der Anschaffungskosten auf das Gebäude und den Grund und Boden. In einem Streitfall des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg ging es nun um die Frage, ob der **Aufteilung im Kaufvertrag** zu folgen oder **eine andere Schätzung** vorzunehmen ist. |

Hintergrund: Die auf das Gebäude entfallenden Anschaffungskosten können durch **planmäßige Abschreibungen** zeitnah steuermindernd genutzt werden. Die Anschaffungskosten für den **Grund und Boden** unterliegen hingegen **keinem Wertverzehr** und können somit nicht planmäßig abgeschrieben werden.

Wird im Kaufvertrag eine **eindeutige Aufteilung** vorgenommen, ist dieser Aufteilung nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs insbesondere dann zu folgen, sofern sie

- nicht nur zum Schein getroffen wurde,
- keinen Gestaltungsmissbrauch darstellt und
- wirtschaftlich haltbar erscheint.

Im Streitfall des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg entfielen **laut Kaufvertrag** nur rund 18 % des Kaufpreises auf den Grund und Boden. Das Finanzamt folgte dem jedoch nicht. Es nutzte die **Arbeitshilfe des Bundesfinanzministeriums** und kam zu einem viel höheren Anteil von rund 69 %.

Hintergrund: Die obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern haben eine **Arbeitshilfe** (inkl. Anleitung) als xls-Datei zur Verfügung gestellt, die es ermöglicht, entweder eine **Kaufpreisaufteilung selbst vorzunehmen** oder die **Plausibilität einer Kaufpreisaufteilung zu prüfen** (Bundesfinanzministerium mit Stand vom Mai 2019, „Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück“, unter www.de/s592). Der Kaufpreisauftei-

lung der Arbeitshilfe liegen die Vorschriften des **Sachwertverfahrens** zugrunde.

Nach Ansicht des Finanzgerichts hat die vertragliche Kaufpreisaufteilung die **realen Wertverhältnisse** nicht angemessen widerspiegelt. Die grundsätzliche Methode der Arbeitshilfe entspricht den Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung, wonach insbesondere eine Residualmethode unzulässig ist, also Bodenwert und Gebäudewert unabhängig voneinander zu ermitteln sind. Vorab ist allerdings stets zu prüfen, ob das **Sachwertverfahren** angemessen oder das **Ertrags- oder Vergleichswertverfahren** vorzugswürdig ist. Bei Eigentumswohnungen (wie im Streitfall) ist die Anwendung des Sachwertverfahrens jedoch grundsätzlich möglich.

Die Steuerpflichtige hat gegen das Urteil **Revision eingelegt**. Somit muss der Bundesfinanzhof nun u. a. klären, ob

- die **Arbeitshilfe** grundsätzlich zur Einschätzung der Kaufpreisanteile des Grund und Bodens und des Gebäudes geeignet ist und
- **ab welchem Grad der Abweichung** von Arbeitshilfe und Vertrag letztere Kaufpreisaufteilung wirtschaftlich nicht mehr haltbar erscheint.

Quelle | FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.8.2019, Az. 3 K 3137/19, Rev. BFH Az. IX R 26/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 213560; BFH-Urteil vom 16.9.2015, Az. IX R 12/14

Für Arbeitnehmer

Ratgeber für Lohnsteuerzahler 2020

| Die obersten Finanzbehörden der Länder haben einen **kleinen Ratgeber für Lohnsteuerzahler** veröffentlicht, der wichtige Informationen und Tipps zur Lohnsteuer 2020 enthält. |

Der Ratgeber kann unter www.iww.de/s10 heruntergeladen werden.

Quelle | FinMin NRW „Lohnsteuer 2020 – ein kleiner Ratgeber“

Für alle Steuerpflichtigen

Anpassung der Renten im Beitrittsgebiet an das Westniveau: Keine Neuberechnung des Freibetrags

Die zusammen mit der „normalen“ Erhöhung der Renten erfolgende Angleichung der Renten im Beitrittsgebiet an das Westniveau stellt eine **regelmäßige Renten Anpassung** dar. Sie kann daher nicht zu einer Neuberechnung des steuerfreien Teils der Altersrente (**Rentenfreibetrag**) führen. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Hintergrund

Bei Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung richtet sich der Besteuerungsanteil **nach dem Jahr des Rentenbeginns**: Bezieht ein Rentner **seit 2005 oder früher** eine Rente, beträgt der Besteuerungsanteil 50 %. Für jeden **neu hinzukommenden Rentnerjahrgang** erhöht sich der Prozentsatz um jährlich 2 % (ab 2021 um 1 %), so dass der Besteuerungsanteil ab 2040 dann 100 % beträgt.

Für Rentner, die bis 2039 erstmals Rente erhalten, wird ein **Freibetrag ermittelt**. Dieser bleibt grundsätzlich für die gesamte Laufzeit der Rente unverändert.

■ Sachverhalt

Eheleute bezogen Altersrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, berechnet nach dem aktuellen Rentenwert (Ost). Der Ehemann war der Ansicht, dass die Anpassung an das Westniveau zu einer Erhöhung des Rentenfreibetrags führen müsse, da er ansonsten zu niedrig sei. Doch dies lehnte der Bundesfinanzhof ab.

Der Bundesfinanzhof wies darauf hin, dass **reguläre Rentenerhöhungen** nicht zu einer Erhöhung des Rentenfreibetrags führen. Dies gilt nicht nur für die „normalen“ jährlichen Rentenerhöhungen, sondern auch für die Anpassung der in den neuen Bundesländern gezahlten Renten **an das Westniveau**.

In beiden Fällen, so der Bundesfinanzhof, kommt den regulären Rentenerhöhungen die soziale Funktion zu, die Stellung des Rentners **im jeweiligen Lohngefüge** zu erhalten und fortzuschreiben.

MERKE | Beruht die Änderung des Jahresbetrags der Rente jedoch nicht auf einer regelmäßigen Anpassung (wie es beispielsweise bei der Mütterrente oder der Witwenrente der Fall sein kann), führt dies zu einer Neuberechnung des Rentenfreibetrags.

Quelle | BFH-Urteil vom 3.12.2019, Az. X R 12/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 214456; BFH, PM Nr. 10 vom 27.2.2020

Für Arbeitgeber

Arbeitslohn: Entgelt für Werbung auf privatem Pkw

Ein Unternehmen hatte mit Mitarbeitern **Mietverträge über Werbeflächen an deren privaten Fahrzeugen** geschlossen. Darin verpflichteten sich die Mitarbeiter zur Anbringung von Kennzeichenhaltern mit der Firmenwerbung der Arbeitgeberin gegen ein Entgelt i. H. von 255 EUR jährlich. Und dies stellt nach Ansicht des Finanzgerichts Münster (Revision anhängig) **steuerpflichtigen Arbeitslohn** dar.

Bei Würdigung der Gesamtumstände war das auslösende Moment für die Zahlungen die **Stellung der Vertragspartner als Arbeitnehmer** und damit im weitesten Sinne deren Arbeitstätigkeit.

Die betriebsfunktionale Zielsetzung, Werbung zu betreiben, stand nicht eindeutig im Vordergrund. Das wäre nur der Fall gewesen, wenn durch eine **konkrete Vertragsgestaltung** die Förderung des Werbeeffects sichergestellt

worden wäre. Die Verträge enthielten aber keinerlei Vorgaben, um einen **werbewirksamen Einsatz** des jeweiligen Fahrzeugs sicherzustellen. Zudem fehlte eine Regelung, ob an dem Fahrzeug noch Werbung für andere Firmen angebracht werden durfte oder eine Exklusivität geschuldet war.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 3.12.2019, Az. 1 K 3320/18 L; Rev. BFH Az. VI R 20/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 213900

Für GmbH-Geschäftsführer

Zur Anerkennung einer Pensionsrückstellung mit Abfindungsklausel

Die **Prüfung von Pensionszusagen** an GmbH-Geschäftsführer steht bei Betriebsprüfungen regelmäßig ganz oben auf der Liste. Denn die damit zusammenhängenden **Pensionsrückstellungen** werden steuerlich nur anerkannt, wenn gewisse Formalien eingehalten wurden. Aktuell hat sich der Bundesfinanzhof zum **Eindeutigkeitsgebot** von Abfindungsklauseln in Pensionszusagen geäußert. Die eine Entscheidung fiel zugunsten und die andere zuungunsten der Steuerpflichtigen aus.

Pensionszusagen sind auch nach dem **Eindeutigkeitsgebot** anhand der allgemein geltenden Regeln auszulegen, soweit ihr Inhalt nicht klar und eindeutig ist. Lässt sich eine **Abfindungsklausel** dahin gehend auslegen, dass die für die Berechnung der Abfindungshöhe **anzuwendende Sterbetafel** trotz fehlender ausdrücklicher Benennung eindeutig bestimmt ist, ist die Pensionsrückstellung steuerrechtlich anzuerkennen.

In einer anderen Entscheidung erkannte der Bundesfinanzhof die Rückstellung nicht an. Nach der Abfindungsklausel war die Kapitalabfindung „unter Zugrundelegung der im Zeitpunkt der Abfindung **gültigen Rechnungsgrundlagen** für betriebliche Pensionsverpflichtungen zu berechnen.“ Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs kommen hier sowohl die handelsrechtlichen als auch die steuerrechtlichen Rechnungsgrundlagen in Betracht. Damit besteht eine **Unklarheit der Abfindungsoption**, die bereits die Voraussetzung des § 6a Abs. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (**Verbot schädlicher Kürzungsvorbehalte**) betrifft.

Quelle | BFH, Beschluss vom 10.7.2019, Az. XI R 47/17, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 211481; BFH-Urteil vom 23.7.2019, Az. XI R 48/17, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 211480

➤ HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.